

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 391/2018 vom 30.04.2018

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

hier: Ökologische Verbesserung der Emscher von km 48,1 bis km 48,8 und des Suderwicher Baches in Recklinghausen und Castrop-Rauxel

Die Emschergenossenschaft hat am 12.03.2018 bei der unteren Wasserbehörde die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit beantragt.

Gemäß § 5 UVPG gebe ich bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.18.2 UVPG. Gemäß § 7 UVPG hat die Behörde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles aus Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) beurteilt worden.

Meine Prüfung hat ergeben, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Einzelfall verzichtet werden kann.

Durch die geplante Gewässeraufweitung der Emscher mit einer Auenlandschaft und die Umgestaltung des Suderwicher Baches mit einer Laufverlängerung und einer durchgängigen Mündung in die Emscher sind bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften sowie der Einhaltung von Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung keine erheblichen Auswirkungen auf eines Schutzgüter der Umweltschutzgesetzgebung, weder temporär noch dauerhaft zu erwarten.

Die Stellungnahmen der wesentlichen Träger öffentlicher Belange wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Rechtsgrundlagen:

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

UVPG NRW - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29. April 1992, in der jeweils gültigen Fassung

Kreis Recklinghausen, 24.04.2018

Der Landrat
Im Auftrag

gez. Kahrs-Ude